

Elternmitwirkungsreglement der Schule Kloten

Mit dem Schuljahr 2008/09 soll gemäss dem Neuen Volksschulgesetz in allen Schulen des Kantons Zürich die Elternmitwirkung eingerichtet werden. Die Schulpflege Kloten hat beschlossen, die Elternmitwirkung einheitlich in der Form von Elternräten aufzubauen. Gestützt auf §55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege Kloten folgendes Reglement.

1. Ziele

Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.

Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

Der Elternrat unterstützt Aktivitäten der Schule.

2. Grundsätze

Dieses Reglement gilt für alle Schulen der Stadt Kloten.

Die Schuleinheiten gestalten im Rahmen dieses Reglements eine ihren Bedürfnissen entsprechende, institutionalisierte Form der Elternmitwirkung.

Jährlich finden mindestens 2 Elternratskonferenzen statt.

3. Wahl der Delegierten / Wahl des Vorstands

Zu Beginn des Schuljahres, spätestens Ende Oktober, werden interessierte Eltern als Delegierte gewählt. Nach Möglichkeit werden aus allen Regelklassen 1 bis 2 Erziehungsberechtigte als Delegierte gemeldet. Diese werden in den Elternrat aufgenommen und können Themen einbringen, die im Rat behandelt werden sollen. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Kindern einer Schuleinheit. Die Wahl gilt für jeweils 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird jeweils an der ersten Elternratssitzung des Schuljahres durch alle anwesenden Delegierten gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Elternratskonferenzen

Elternratskonferenzen finden in regelmässigen Abständen statt, sie werden in der Jahresplanung der Schuleinheit aufgeführt. An den Konferenzen nehmen Elterndelegierte und eine Vertretung der Schule mit beratender Stimme teil. Es wird ein Protokoll geführt. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen und zusätzliche Konferenzen einberufen werden.

5. Aufgaben des Vorsitzes

Der Vorsitz des Elternrates vertritt das Gremium gegen aussen. Es beruft Konferenzen ein, übernimmt deren Vorbereitung und Leitung. Das Präsidium pflegt den Kontakt zur Schulleitung. Das Präsidium erledigt die anfallenden Administrationsaufgaben oder delegiert diese an weitere Mitglieder des Elternrates.

6. Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson und den Eltern, sie nehmen Anliegen der Eltern entgegen, entscheiden, ob sie für die ganze Schuleinheit von Bedeutung sind und tragen diese Themen zur Diskussion in den Elternrat (Antrag an das Präsidium).

Die Delegierten nehmen an den Elternratskonferenzen teil. Sie setzen sich im Sinne der Zielsetzungen des Elternrates für die Schule ein.

Die Delegierten wählen das Präsidium für das folgende Schuljahr.

7. Unterstützung

Den Delegierten, dem Präsidium und dem Elternrat werden für ihre ordentlichen Konferenzen Räumlichkeiten in der Schuleinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Elternmitwirkung können in der Schuleinheit kostenlos Kopien erstellt werden. Im Budget der Schuleinheit wird jährlich ein Betrag für die Elternmitwirkung eingerichtet.

8. Abgrenzung

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.

Bei Personalentscheidungen sowie methodisch-didaktischen Belangen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Thematisierung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

D. Fischer, Geschäftsleitung Schule Kloten

21. Oktober 2008